

Sonderabschreibungen für Investitionen von KMU in nachhaltige Technologien

| | |
|-------------------------------|--|
| Kurzbeschreibung | <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterte steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten (Ausweitung der Möglichkeiten für Sonderabschreibungen z.B. über einen Investitionsabzugsbetrag analog §7g EStG bzw. der Reaktivierung des ehemaligen §7d EStG in modifizierte Form) für Investitionen in Energie- oder Ressourceneffizienz sowie erneuerbare Energien im Jahr 2020 und ggf. Folgejahren. Dies würde die Realisierung geplanter Investitionen in nachhaltige Technologien und/oder Produktionsumstellungen trotz geringerer Liquidität fördern und auch Anreize bieten, solche vorzuziehen. Hierzu könnte der Abschreibungsbetrag im Anschaffungsjahr über die (im Rahmen des §7g EstG) geltenden 40% hinaus auf 60% (wie im ehemaligen §7d EStG) oder aufgrund der akuten Konjunkturkrise auf 80% angehoben werden. • Investitionen in Energie- und Ressourceneffizienz wie auch in die direkte Nutzung erneuerbarer Energien senken die Betriebs- und Produktionskosten und erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit der investierenden Unternehmen. Aufgrund der derzeit krisenbedingt aber auch für absehbare Zeit niedrigen Energiepreise braucht es aber einen zusätzlichen Anreiz für die frühzeitige Realisierung der Investitionen. • Zur Bindung der Förderung an die Umweltwirkungen sollten die Höhe der Förderung direkt an die jeweiligen CO₂-Einsparungen der Investition geknüpft werden oder beispielhaft förderfähige Maßnahmen in den Bereichen Energieeinsparung, Erneuerbare Energien und Ressourceneffizienz genannt werden. • Wechselbeziehungen mit anderen Fördertatbeständen für Klimaschutzinvestitionen (etwa dem EEG, EEWärmeG, KWKG und KfW- bzw. MAP-Förderprogrammen) müssen berücksichtigt werden, um dem Verbot der Doppelförderungen gem. § 7a Abs. 5 EStG zu genügen. Für eine breitere Wirkung sollte zum Instrument der Sonderabschreibungen breiterer Zugang gewährt werden als nach §7g EstG (gegenwärtig nur möglich für kleinere KMU mit einem Betriebsvermögen von 235.000 Euro bzw. einem Gewinn von 100.000 Euro). • Die Prüfung einer möglichen Verlängerung der Maßnahme in Abhängigkeit von der Entwicklung am Markt auch für in 2021 getätigte Investitionen sollte für Ende 2020 festgeschrieben werden. • Zwischen 1975 und 2015 war ein Investitionsabzug im Rahmen einer Sonderabschreibung nach §7d EStG für Umweltschutzinvestitionen möglich. Dessen Grundgedanke war, aus umweltpolitischen Gründen einen finanziellen Anreiz für die Anschaffung und Herstellung nicht rentierlicher, aber dem Umweltschutz dienender, Wirtschaftsgüter zu schaffen. Wenngleich diese Vorschrift nicht im Kontext eines Konjunkturprogramms eingeführt wurde, bietet sie eine bewährte und wertvolle Referenz und Ausgangsbasis für die Einführung bzw. Reaktivierung einer Nachhaltigkeits-Sonderabschreibung.⁵⁵ |
| Volumen des Programmes | <ul style="list-style-type: none"> • Je nach Umfang der Technologielliste und Nutzung. Laut einer vom BMU beauftragten Studie könnte dies mit 14 Mrd. Euro (für 2020) veranschlagt werden.⁵⁶ • Durch das Vorziehen der steuerlichen Abschreibung aus den Folgejahren in das Jahr 2020 hinein, entgehen mit dieser Maßnahme dem Staatshaushalt in 2020 zwar Einnahmen. Dabei handelt es sich allerdings nur um Vorholeffekte. |

⁵⁵ Siehe [Hermann et al. \(2016\)](#) für die Einordnung und [Meyer-Ohlendorf und Riedel \(2016\)](#) für einen konkreten für den aktuellen Bedarf noch anzupassenden Entwurf der Reaktivierung der Norm zugunsten des Klimaschutzes.

⁵⁶ Bach et al. (2020) [Sozial-ökologisch ausgerichtete Konjunkturpolitik in und nach der Corona-Krise](#)

Wirkungsanalyse

| | |
|---|---|
| <p>Liquiditätswirkungen⁵⁷</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Krisenbedingte Liquiditätsengpässe in Unternehmen, v.a. KMU, führen zum Aufschieben von Investitionen, was wiederum die Krise verschärft. Die höhere, im Anschaffungsjahr wirksame Abschreibungsmöglichkeit stellt eine direkte kurzfristige Liquiditätshilfe für die Unternehmen dar. Dies ist allerdings nur der Fall, wenn die Ertragslage so gut ist, „dass durch die Sonderabschreibungen keine buchmäßigen Verluste entstehen.“⁵⁸ • Die Liquiditätswirkung könnte für die Unternehmen angesichts der voraussichtlich deutlich geringeren Gewinne in 2020 optimiert werden, wenn die Regelung derart gestaltet wird, dass sie ermöglicht, dass die Unternehmen die Zuordnung des maximalen Abschreibungssatzes zu den Geschäftsjahren im Jahr der Krise (2020) sowie den Jahren der voraussichtlich wieder höheren Gewinne (2021, 2022) wählen können. |
| <p>Konjunkturlwirkungen⁵⁹</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Einerseits belastet das Instrument durch die Verlagerung der Steuerzahlungen in die kommenden Jahre die Nutznießer mittelfristig steuerlich. Für die Gesamtbilanz entscheidender sind aber die positiven Kostensenkungen bei den Inputs Energie und Ressourcen durch die vorgenommenen Investitionen. |
| <p>Verteilungsaspekte</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Je nach Gestaltung der Zugangsvoraussetzungen. • Für eine breite und gleichzeitig progressive Wirkung könnten Abschreibungsgrenzen in mehreren Stufen für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen gestaffelt werden. Hierüber würde sichergestellt werden können, dass auch kleinere Unternehmen und gerade Unternehmen mit geringen Gewinnen profitieren. • Für eine maximal positive Wirkung auf die Beschäftigung, sollte auch ein Zugang für größere KMU (bis zu 500 Mitarbeitende) bestehen. Dies erscheint vor dem Hintergrund des Ziels der Entlastung von Unternehmen auch zum Schutz von Arbeitsplätzen sinnvoll. • Das Instrument führt beim Vorziehen der Abschreibung nicht zu einer Steuerersparnis, sondern nur zu einer Steuerstundung. Die Wirkung ist also eine Liquiditätshilfe durch mehr Flexibilität bei der Bilanzierung über die Jahre. |
| <p>Wirkung auf Nachhaltigkeit/ Klimaschutz</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Vermehrte und vorgeholte Investitionen in Reduzierung von Energie- und Ressourcenbedarf bzw. in die Bereitstellung erneuerbarer Energie. • § 7d EStG hat in der Vergangenheit erfolgreich Investitionen im Umweltschutz angereizt. Nach Schätzungen der Bundesregierung soll die Regelung im Bereich der Luftreinhaltung beispielsweise im Jahr 1984 zu einer Versiebenfachung von abschreibungsfähigen Investitionen beigetragen haben (im Vergleich zum Zustand vor der Einführung der Norm im Jahr 1975).⁶⁰ |
| <p>Wirkung auf Krisenfestigkeit/ Resilienz/ Prävention</p> | <ul style="list-style-type: none"> • In begrenztem Maße Steigerung der Resilienz gegenüber Preisschwankungen für Inputs wie Energie und Ressourcen, insgesamt aber keine umfangreichen Wirkungen. |

⁵⁷ Gemeint sind hiermit kurzfristige Wirkungen für Unternehmen und Personen.

⁵⁸ [Gabler Wirtschaftslexikon \(2018\) Definition Sonderabschreibungen.](#)

⁵⁹ Gemeint sind hiermit mittel- bis langfristige Wirkungen.

⁶⁰ Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen auf allen Gebieten des Umweltschutzes („Umwelt '85“), BT-Drs. 10/4614, S. 3.

| | |
|----------------------------------|--|
| Infrastruktur-entwicklung | <ul style="list-style-type: none"> • Da der Fokus auf KMU liegt eher keine umfangreiche Förderung des Ausbaus nachhaltiger Infrastruktur. |
|----------------------------------|--|

Kritische Aspekte und Empfehlungen

| | |
|---|--|
| Kritische Aspekte für den Erfolg/ Misserfolg | <ul style="list-style-type: none"> • Eine Regelung nach dem Vorbild von § 7g oder auch des ehemaligen § 7d EStG ist für Unternehmen mit fehlenden Gewinnen und bei niedrigen Steuerbelastungen vergleichsweise unattraktiv. • § 7d EstG bevorzugte kapitalintensive Unternehmen mit hohem Investitionsaufwand. Dies sind in der Regel etablierte und große Unternehmen. Die Regelung setzte keine Anreize für Unternehmen mit geringem Investitionsvolumen, insbesondere Start-ups. Eine solche Bevorzugung sollte bei (Wieder-)Einführung einer entsprechenden Sonderabschreibung vermieden werden. • Begünstigte Klimaschutzinvestitionen sollten kurze Amortisationszeiten haben, um sich möglichst noch in der Krise und der Phase des langsamen Wiederaufschwungs schon auf die Energie- und Ressourcenkosten auszuwirken. • Begünstigte Klimaschutzinvestitionen sollten vor dem Hintergrund der Nutzungsdauer der eingesetzten Technologien und des nötigen Treibhausgasemissionsminderungspfades mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens kompatibel sein. • Um einen Konflikt mit dem EU-Beihilferecht (Art. 107 Abs. 1 AEUV) vorzubeugen, sollte eine selektive Wirkung, also eine de facto Begünstigung von bestimmten Wirtschaftszweigen, ausgeschlossen werden. Dazu sollte durch eine allgemeine Ausgestaltung der Absetzungstatbestände eine technologieunabhängige Absetzbarkeit (z.B. basierend auf den erreichten / zu erreichenden Effizienz- und Umweltwirkungen) geregelt werden. |
|---|--|

| | |
|---|--|
| Kurzbewertung und Empfehlung für jetzige Krise | <ul style="list-style-type: none"> • Sonderabschreibungen für Investitionen in Energie- und Ressourceneffizienz sowie die direkte Eigennutzung erneuerbarer Energie bieten kurzfristig wirksame Liquiditätshilfen für KMU bei gleichzeitig positiven Klima- und Umweltwirkungen. • Mit den vorgezogenen Abschreibungen würden die Steuereinnahmen der Kommunen in 2020 und bei Verlängerung auch in 2021 über den durch die Krise sowieso schon erfolgten Einbruch hinaus weiter zurückgehen. Daher sollte bei einer solchen Maßnahme begleitend geprüft werden, inwieweit diese temporären Ausfälle der Kommunen seitens des Bundes ausgeglichen werden könnten. Hierzu müsste der Bund voraussichtlich den Ländern zweckgebundene Mittel zur Weiterreichung an die Kommunen zur Verfügung stellen. • Da für 2020 von niedrigen Gewinnen ausgegangen werden kann, müsste das Instrument entweder mit Zuschuselementen oder der Ermöglichung des flexiblen Nachholens nicht in Anspruch genommener erhöhter Absetzungen für das Anschaffungsjahr auf ein beliebiges Jahr zwischen 2020 und bspw. 2022 kombiniert werden. • In der Ausgestaltung sollte auf die Erfahrungen mit §7d EStG zurückgegriffen werden. Damit könnte man auf erprobte Förderansätze zurückgreifen. |
|---|--|